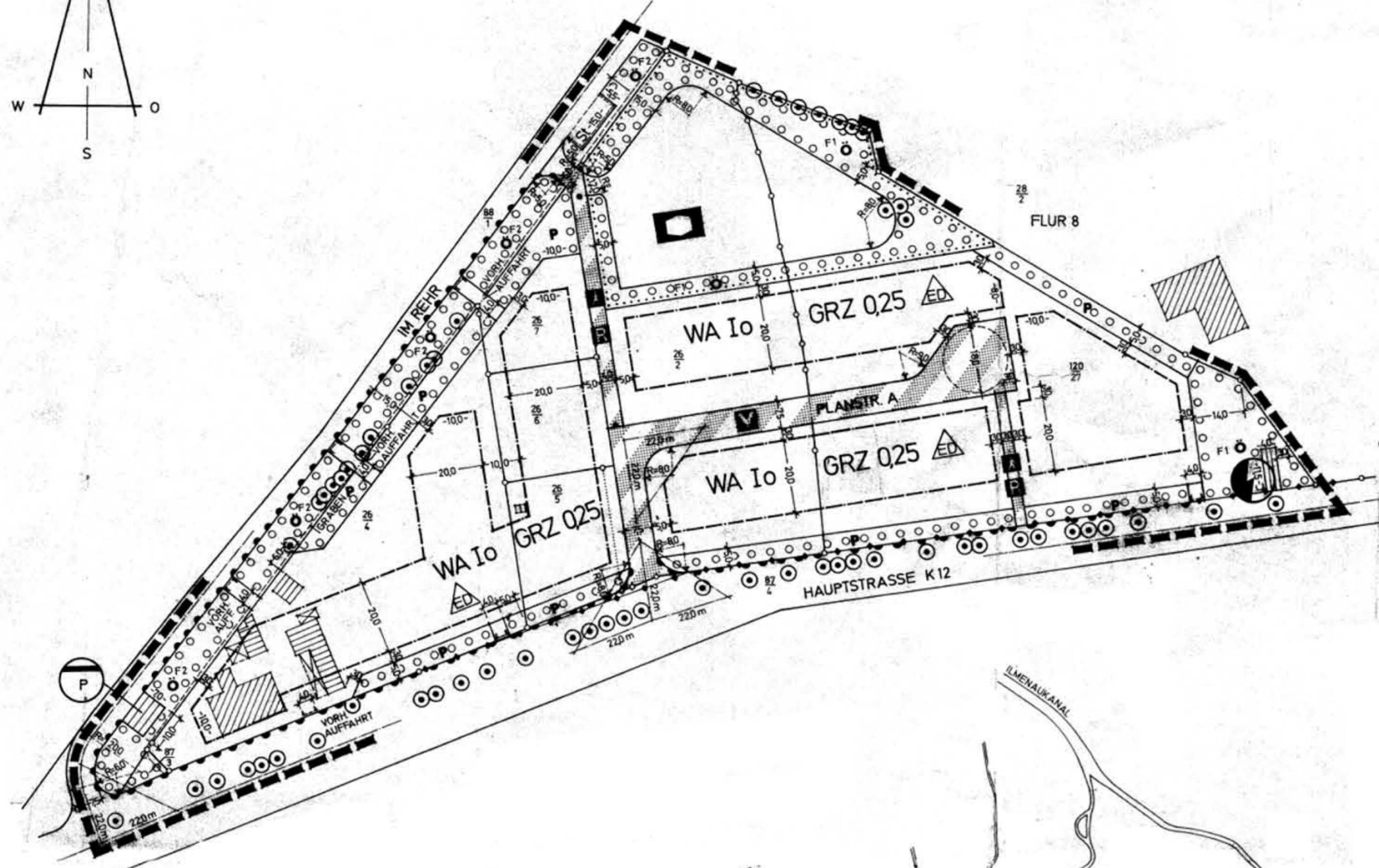
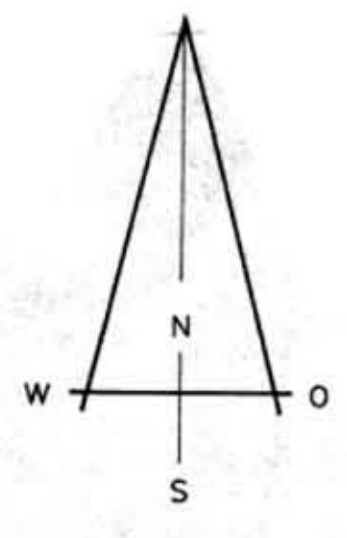


# GEMEINDE WITTORF-LANDKREIS LÜNEBURG-BEBAUUNGSPL. NR.1

M. 1:1000

## WOLFSKUHLEN

MIT ÖRTL. BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG GEM. §§ 56 UND 97 NBAUO



AUFGUND DES §1 ABS. 3 UND DES §10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) I.D.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986, ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART 2 MAGNETSCHWEBEBAHNPLANGESSETZ VOM 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486) UND DER §§ 56, 97 UND 98 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG HAT DER RAT DER GEMEINDE WITTORF DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR.1 MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG, AUFGESETZT NACH §1 ABS. 2 DES MASSNAHMENGESETZES ZUM BAUGESETZBUCH (BAUGB-MASSNAHMEN) VOM 28.4.1993 (BGBl. I, S. 622), BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UND DIE NACHSTEHENDE/NEBENSTEHENDE ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

WITTORF DEN 18.10.1995.

GEZ. EGGERS  
GEMEINDEDEKRETOR

GEZ. PAUL  
2. STELLV. RATS-VORSITZENDER

DIE IN DEM BEBAUUNGSPLAN FÜR DEN BESTAND VERWENDETEN ZEICHEN UND SIGNATUREN ENTSPRECHEN, SOWEIT NICHT BESONDERS IN DER ZEICHENERKLÄRUNG DARGESTELLT, DEN ZEICHENVORSCHRIFTEN FÜR VERMESSUNGSTECHNISCHE KARTEN UND RISSE IM LAND NIEDERSACHSEN.

- WOHN- UND GESCHÄFTS-GEBÄUDE
- GEWERBLICHE GEBÄUDE UND NEBENGEBÄUDE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- AUFGEHOBENE FLURSTÜCKSGRENZE
- GRABEN

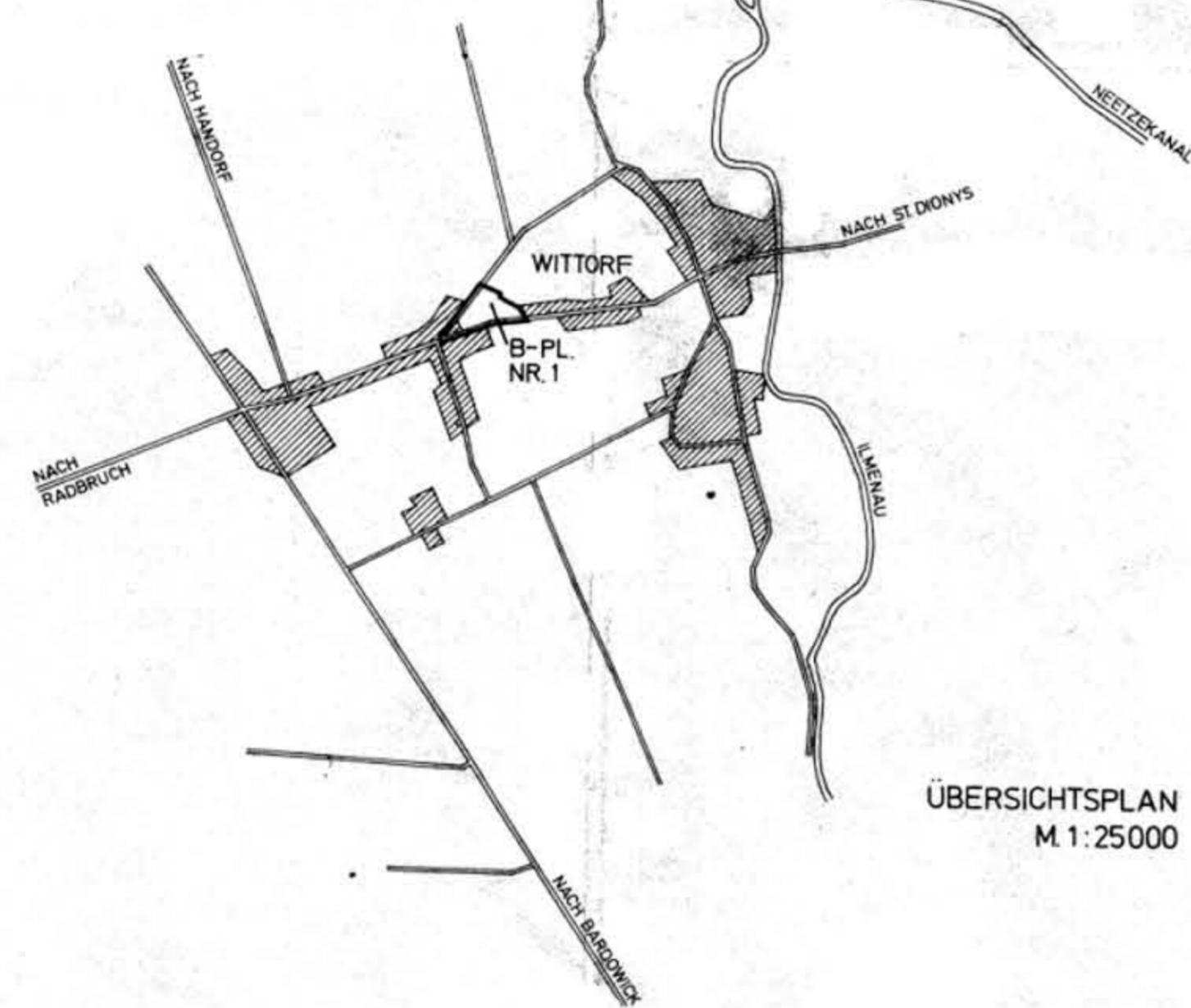
DER PLANUNTERLAGE LIEGT DIE BAUNVO VOM 23.11.1990 ZUGRUNDE.

DIE PLANZEICHEN ENTSPRECHEN DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990.

### ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG GEM. §§ 56 UND 97 NBAUO

- §1 GELTUNGSBEREICH: DER GELTUNGSBEREICH UMFASST DIE GESAMTE FLÄCHE DES BEBAUUNGSPLANES.
- §2 BAUMATERIAL: 1. ALS BAUMATERIAL FÜR ALLE HOCHBAUTEN IST ZIEGELMÄURERWERK IN ROTEM FARBTON ZU VERWENDEN. AUCH GARAGEN SIND IN ROTEM ZIEGELMÄURERWERK ZU ERSTELLEN. HÖCHSTENS 20 PROZENT DER GESAMTEN AUßEREN FLÄCHE IST HOLZ, LASIERT ODER FARBIG GESTRICHEN, ZUGELASSEN. 2. BALBICHE NEBENANLAGEN SIND DEM HAUPTGEBÄUDE IN MATERIAL UND FARBE ANZUPASSEN. 3. FÜR DIE DÄCHER SIND DACHPANNEN IN ROTEM ODER BRAUNEM FARBTON ZU VERWENDEN. 4. BEI FREISTEHENDEN GARAGEN SIND AUCH FLACHDÄCHER ZUGELASSEN.
- §3 DACHFORMEN: 1. DIE VORGESCHRIEBENE DACHFORM IST DAS SYMMETRISCHE SATTELDACH. 2. EIN WALMDACH IST ZUGELASSEN, WENN DIE FÜRSTÄNGE MINDESTENS 50 PROZENT DER LÄNGE DER PARALLELEN DACH-VERLAUFENDEN TRAPFZUG UMFASST. 3. NURDACHHAUSER SIND NICHT ZUGELASSEN.
- §4 GIEBELNEIGUNG: 1. BEI DEN GIEBELN IST EINE DACHNEIGUNG ZWISCHEN 30° UND 50° ZUGELASSEN.
- §5 Kniestöcke: 1. Kniestöcke DÜRFEN NICHT HÖHER ALS 550 cm ÜBER O.K.F. DEN ERDGESCHOSSDECKE SEIN.
- §6 FENSTERFORMEN: 1. FENSTER UND FENSTERELEMENTE MÜSSEN DEUTLICH ALS VERTIKALE GLEDERUNGSELEMENTE ERKENNBAR SEIN. 2. FÜR FENSTERFORMATE UND UNTERTEILUNGEN VON FENSTERN WIRD EIN VERHÄLTNIß DER HÖHE ZUR BREITE VON 10 ZU MAXIMAL 5/6 FESTGESETZT.
- §7 ZWISCHENABSTÄNDEN: ZWISCHENABSTÄNDEN GEGEN DIE VORSCHRIFTEN DER ALS SATZUNG BESCHLOSSENEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG KÖNNEN GEMÄSS §8 (2) DER NIEDERS. GEMEINDEORDNUNG "UNTERSCHRIFT" GEHÄNDLT WERDEN.

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE  
KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE,  
FLUR 8, MASSTAB 1:1000  
GEMARKUNG WITTORF  
ERLAUBNISVERMERK VERVIELFÄLTIGUNG NUR  
FÜR EIGENE, NICHT GEWERBL. ZWECHE  
GEMÄSS §13 (4) NVRMKATO GESTÄTTELT



ÜBERSICHTSPLAN  
M. 1:25000

### PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§§ 19 ABS. 1 NR. 1-36 BAUGB, § 9 N. 1-11 BAUNVO)

WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§§ 19 ABS. 1 NR. 1 BAUGB, § 9 N. 1 BAUNVO)

GRZ Q25 GRUNDFLÄCHENZAHL  
I ZAHLE DER VOLLGESCHOSSÉ ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAUGRENZEN (§§ 19 ABS. 1 NR. 2 BAUGB, § 9 N. 2 UND 23 BAUNVO)

O OFFENE BAUWEISE  
NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG  
BAUGRENZE

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEBIECHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§§ 19 ABS. 1 NR. 5 U. 6 BAUGB)

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

SOZIALEN ZWECHE DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN (KINDERGARTEN)

VERKEHRSLÄCHEN (§§ 19 ABS. 1 NR. 8 U. 9 BAUGB)

STRASSENVERKEHRSLÄCHEN

STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE AUCH GEGENÜBER VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECHEBESTIMMUNG

VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECHEBESTIMMUNG

FLUSSGÄNGERBEREICH  
RADFAHRERBEREICH  
BEREICH OHNE EIN- U. AUSFAHRT  
EINFARTBEREICH

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN UND ABWASSERBESEITIGUNG (§§ 19 ABS. 1 NR. 12 U. 13 U. 14 BAUGB)

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN UND ABWASSERBESEITIGUNG

PUMPWERK  
CS-STATION

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN (§§ 19 ABS. 1 NR. 13 U. 14 BAUGB)

KV-LEITUNG, OBERIRDISCH WIRD IM ZUS. DER ERSCHLIEßUNGSARBEITEN VERKABELT

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§§ 19 ABS. 1 NR. 20, 21 U. 22 BAUGB)

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN U. SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (AUSGLEICHFLÄCHEN IM SINNE DES NNTSCHG § 10) ZU ERHALTENDE EINZELBÄUME

SONSTIGE PLANZEICHEN

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN

STELLPLÄTZE  
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

AUSSERHALB DER SICHTRECKE STRASSENACHSE SPERRUNG FÜR KRAFTVERKEHR

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

SICHTRECKE § 31 ABS. 2 NDS. STR.-GESETZ

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- SICHTRECKE SIND AN STRASSEN-EINMÜNDUNGEN UND STRASSENKREUZUNGEN VON BEBAUUNG UND BEWUCHS HÖHER ALS 80 cm ÜBER STRASSENKRONEN FREIHALTEN. AUSNAHME: EINZELBÄUME MIT KRONENUNTERKANTE 2,50 m.
- OK ERDGESCHOSSFUßBÖDEN DÜRFEN NICHT HÖHER ALS 80 cm ÜBER OK STRASSE LIEGEN, UND ZWAR BEZOGEN AUF STRASSENMITTE IN DEM HAUSMITTEL PUNKT GEMESSEN.
- IM BEREICH DER MIT EINZEL- UND DOPPELHAUSERN VORGESEHENEN BEBAUUNG WIRD DIE MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖßE MIT 800 qm BEI EINZEL- UND 1200 qm BEI DOPPELHAUSERN FESTGESETZT.
- JE EINZELHAUS UND JE DOPPELHAUSHALFTE IST EINE WOHNUMMIT EINER EINLIEGERWOHNUNG ZUGELASSEN.

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- DIE NIEDERSCHLAGSWASSER AUF DEN DÄCHERN DER BALKÖRPER UND VON BEFESTIGTEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND AUS GRÜNDEN DES GEWASSERSCHUTZES UND ZUM SCHUTZ VON NATUR UND LANDSCHAFT AUF DEN GRUNDSTÜCKEN ZU VERSICKERN BZW. ZURÜCKZUHALTEN. GRUNDSTÜCKSBEFESTIGUNGEN IN NICHT VERSIEGELTER BAUWEISE IST DER VORZUG ZU GEBEN (§§ 19 ABS. 5 NR. 7 UND 99 ABS. 1 NR. 20 IN VERBINDUNG MIT NIEDERS. NATURSCHUTZGESETZ § 1 UND § 2 NR. 12, 3, 4, 5).
- INNERHALB DES PLANGEBIETES IST AUF JEDEM GRUNDSTÜCK ZUR STRASSE HIN IM VORHIN EIN LAUBBAUM ODER HOCHSTÄMMIGER OBSTBAUM (S. ANLAGE ZUR BEGRÜNDUNG LISTE 2 UND 4) ZU PFLANZEN UND SO ZU PFLEGEN, DASS EINE ARTGERECHTE ENTWICKLUNG DAUERHAFT GEWAHRLEISTET IST. ABGANGIGE BÄUME SIND NACH ENTNAHME IN DER UNMITTLBAR DARAUFFOLGENDEN PFLANZZEIT ZU ERSETZEN (§§ 19 ABS. 1 NR. 25 BAUGB).
- INNERHALB DES PLANGEBIETES SOLL SICH DIE BEPFLANZUNG DER PRIVATEN GRUNDSTÜCKE ZU MINDESTENS 80% AUS LAUBHÖLZERN ODER OBSTHÖLZERN UND HÖCHSTENS 20% NADELHÖLZERN ZUSAMMENSETZEN. DIE NADELHÖLZER DÜRFEN DIE HÖHE VON 250 cm NICHT ÜBERSCHREITEN. AUSGENOMMEN VON DIESEN PROZENTUALEN ANGABEN SIND HECKEN AUS NADELHÖLZERN. HECKEN AUS NADELHÖLZERN SIND NUR AUS ANLAGE ZUR BEGRÜNDUNG DER LISTE 3 (ANLAGE ZUR BEGRÜNDUNG) ZULÄSSIG (§§ 19 ABS. 1 NR. 20 UND 25 BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 1 NIEDERS. NATURSCHUTZGESETZ).
- ENTLANG DER AUßEREN GRENZEN DES B-PLAN-BEREICHES IST AUF DEN PRIVATEN FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (AUSGLEICHFLÄCHEN IM SINNE DES NIEDERS. NATURSCHUTZGESETZES § 10) IM OSTEN UND SÜDEN EIN MINDESTENS 300 cm, IM WESTEN EIN 600 cm BREITER STREIFEN AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. ANLAGE ZUR BEGRÜNDUNG LISTE 1 UND 2 ZU BEPFLANZEN. DIE BEPFLANZUNG MUSS AUS MINDESTENS DREI, IM BEREICH DER WESTLICHEN PLANGEBIETESGRENZE AUS VIER, PARALLEL ZUR GRUNDSTÜCKSGRENZE VERLAUFENDEN GEHÖLZREIHEN BESTEHN. DABEI IST EIN REIHENABSTAND VON 100 m UND EIN FLÄCHENABSTAND IN DER REIHE VON 0,75 m EINZUHALTEN. DIE GEHÖLZAUSWAHL MUSS ENTSPRECHEND DER LISTE 1 DER ANLAGE ZUR BEGRÜNDUNG ERGOLGEN. ZUSÄTZLICH IST JE 15 m PFLANZSTREIFENLÄNGE EIN GROSSFORMATIGER LAUBBAUM DER LISTE 2 DER ANLAGE ZUR BEGRÜNDUNG ZU BEPFLANZEN. DABEI DÜRFEN DIE PFLANZABSTÄNDE DER GROSSFORMATIGEN LAUBBÄUME INNERHALB DES PFLANZSTREIFENS 5 m NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE GEHÖLZE SIND NATURNAH UND ARTGERECHT ZU ENTWICKELN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN. ABGANGIGE GEHÖLZE SIND NACH ENTNAHME IN DER UNMITTLBAR DARAUFFOLGENDEN PFLANZZEIT ZU ERSETZEN (§§ 19 ABS. 1 NR. 25 BAUGB).
- DIE BEPFLANZUNG DER ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN F1 (SÜDÖSTLICHER BEBIECH) UND F2 (STRASSENBELEGTRUM "IM REHR") ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (AUSGLEICHFLÄCHEN IM SINNE DES NIEDERSÄCHSISCHEN NATURSCHUTZGESETZES § 10) ERGOLGT IM FALLE DER FLÄCHE F1 FLÄCHENDECKEND MIT GEHÖLZEN DER LISTE 1 DER ANLAGE ZUR BEGRÜNDUNG. PFLANZABSTÄNDE: REIHENABSTAND 150 m, PFLANZABSTAND IN DER REIHE: 100 m. JE 15 m AUßERER GRENZLÄNGE IST JEWEILS EIN GROSSFORMATIGER BALM DER LISTE 2 DER ANLAGE ZUR BEGRÜNDUNG ZU SETZEN. DABEI DÜRFEN DIE PFLANZABSTÄNDE DER GROSSFORMATIGEN LAUBBÄUME DER LISTE 2 DER ANLAGE ZUR BEGRÜNDUNG INNERHALB DER PFLANZFLÄCHE 15 m NICHT ÜBERSCHREITEN. DER BEREICH DER FLÄCHE F1 IST DURCH ZAUNUNG GEGEN UNBEFUGTES BETRETEN ZU SICHERN. IM BEREICH DER ÖFFENTLICHEN FLÄCHE F2 IST DER VORHANDENE ALTEHOLZBESTAND UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER ZUGÄNGLICHKEIT DES FLESSGEWASSERS DRITTER ORDNUNG NACH MÖGLICHKEIT 4-REIHIG MIT GEHÖLZEN DER LISTE 2 DER ANLAGE ZUR BEGRÜNDUNG ZU UNTERPFLANZEN. DER BEREICH IST EBENFALLS ÜBERGANGSWEISE ZU ZAUNEN UND GEGEN UNBEFUGTES BETRETEN ZU SICHERN. DIE GEHÖLZE SIND NATURNAH UND ARTGERECHT ZU ENTWICKELN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN. ABGANGIGE GEHÖLZE SIND NACH ENTNAHME IN DER UNMITTLBAR DARAUFFOLGENDEN PFLANZZEIT ZU ERSETZEN (§§ 19 ABS. 1 NR. 25 BAUGB).

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.03.1992 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.1 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM 08.03.1993 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WITTORF, DEN 18.10.1995.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.03.1992 DEN GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 3 BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 ABS. 3 BAUGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM 05.04/13.05 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEBEN. WITTORF, DEN 18.10.1995.

GEZ. EGGERS  
GEMEINDEDEKRETOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.03.1992 DEN GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 3 BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 ABS. 3 BAUGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM 05.04/13.05 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEBEN. WITTORF, DEN 18.10.1995.

GEZ. EGGERS  
GEMEINDEDEKRETOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.03.1992 DEN GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 3 BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 ABS. 3 BAUGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM 05.04/13.05 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEBEN. WITTORF, DEN 18.10.1995.

GEZ. EGGERS  
GEMEINDEDEKRETOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.03.1992 DEN GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 3 BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 ABS. 3 BAUGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM 05.04/13.05 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEBEN. WITTORF, DEN 18.10.1995.

GEZ. EGGERS  
GEMEINDEDEKRETOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.03.1992 DEN GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 3 BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 ABS. 3 BAUGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM 05.04/13.05 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEBEN. WITTORF, DEN 18.10.1995.

GEZ. EGGERS  
GEMEINDEDEKRETOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.03.1992 DEN GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 3 BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 ABS. 3 BAUGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM 05.04/13.05 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEBEN. WITTORF, DEN 18.10.1995.

GEZ. EGGERS  
GEMEINDEDEKRETOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.03.1992 DEN GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 3 BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 ABS. 3 BAUGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM 05.04/13.05 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEBEN. WITTORF, DEN 18.10.1995.

GEZ. EGGERS  
GEMEINDEDEKRETOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.03.1992 DEN GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 3 BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 ABS. 3 BAUGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM 05.04/13.05 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEBEN. WITTORF, DEN 18.10.1995.

GEZ. EGGERS  
GEMEINDEDEKRETOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.03.1992 DEN GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 3 BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 ABS. 3 BAUGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM 05.04/13.05 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEBEN. WITTORF, DEN 18.10.1995.

GEZ. EGGERS  
GEMEINDEDEKRETOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.03.1992 DEN GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 3 BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 ABS. 3 BAUGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM 05.04/13.05 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEBEN. WITTORF, DEN 18.10.1995.

GEZ. EGGERS  
GEMEINDEDEKRETOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.03.1992 DEN GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 3 BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 ABS. 3 BAUGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM 05.04/13.05 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEBEN. WITTORF, DEN 18.10.1995.

GEZ. EGGERS  
GEMEINDEDEKRETOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.03.1992 DEN GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 3 BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 ABS. 3 BAUGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM 05.04/13.05 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEBEN. WITTORF, DEN 18.10.1995.

GEZ. EGGERS  
GEMEINDEDEKRETOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.03.1992 DEN GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 3 BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 ABS. 3 BAUGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM 05.04/13.05 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEBEN. WITTORF, DEN 18.10.1995.

GEZ. EGGERS  
GEMEINDEDEKRETOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.03.1992 DEN GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 3 BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 ABS. 3 BAUGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM 05.04/13.05 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEBEN. WITTORF, DEN 18.10.1995.

GEZ. EGGERS  
GEMEINDEDEKRETOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.03.1992 DEN GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 3 BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 ABS. 3 BAUGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM 05.04/13.05 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEBEN. WITTORF, DEN 18.10.1995.

GEZ. EGGERS  
GEMEINDEDEKRETOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.03.1992 DEN GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 3 BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 ABS. 3 BAUGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM 05.04/13.05 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEBEN. WITTORF, DEN 18.10.1995.

GEZ. EGGERS  
GEMEINDEDEKRETOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.03.1992 DEN GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 3 BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 ABS. 3 BAUGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM 05.04/13.05 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEBEN. WITTORF, DEN 18.10.1995.

GEZ. EGGERS  
GEMEINDEDEKRETOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.03.1992 DEN GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 3 BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 ABS. 3 BAUGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM 05.04/13.05 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEBEN. WITTORF, DEN 18.10.1995.

GEZ. EGGERS  
GEMEINDEDEKRETOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.03.1992 DEN GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 3 BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 ABS. 3 BAUGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM 05.04/13.05 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEBEN. WITTORF, DEN 18.10.1995.

GEZ. EGGERS  
GEMEINDEDEKRETOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.03.1992 DEN GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 3 BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 ABS. 3 BAUGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM 05.04/13.05 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEBEN. WITTORF, DEN 18.10.1995.

GEZ. EGGERS  
GEMEINDEDEKRETOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.03.1992 DEN GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 3 BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 ABS. 3 BAUGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM 05.04/13.05 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEBEN. WITTORF, DEN 18.10.1995.

GEZ. EGGERS  
GEMEINDEDEKRETOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.03.1992 DEN GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 3 BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 ABS. 3 BAUGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM 05.04/13.05 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEBEN. WITTORF, DEN 18.10.1995.

GEZ. EGGERS  
GEMEINDEDEKRETOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.03.1992 DEN GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 3 BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 ABS. 3 BAUGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM 05.04/13.05 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEBEN. WITTORF, DEN 18.10.1995.

GEZ. EGGERS  
GEMEINDEDEKRETOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.03.1992 DEN GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 3 BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 ABS. 3 BAUGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM 05.04/13.05 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEBEN. WITTORF, DEN 18.10.1995.

GEZ. EGGERS  
GEMEINDEDEKRETOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.03.1992 DEN GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 3 BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 ABS. 3 BAUGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM 05.04/13.05 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEBEN. WITTORF, DEN 18.10.1995.

GEZ. EGGERS  
GEMEINDEDEKRETOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.03.1992 DEN GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 3 BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 ABS. 3 BAUGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM 05.04/13.05 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEBEN. WITTORF, DEN 18.10.1995.

GEZ. EGGERS  
GEMEINDEDEKRETOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.03.1992 DEN GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 3 BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 ABS. 3 BAUGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM 05.04/13.05 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEBEN. WITTORF, DEN 18.10.1995.

GEZ. EGGERS  
GEMEINDEDEKRETOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.03.1992 DEN GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 3 BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 ABS. 3 BAUGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM 05.04/13.05 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEBEN. WITTORF, DEN 18.10.1995.

GEZ. EGGERS  
GEMEINDEDEKRETOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.03.1992 DEN GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 3 BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 ABS. 3 BAUGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM 05.04/13.05 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEBEN. WITTORF, DEN 18.10.1995.

GEZ. EGGERS  
GEMEINDEDEKRETOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.03.1992 DEN GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 3 BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 ABS. 3 BAUGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM 05.04/13.05 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEBEN. WITTORF, DEN 18.10.1995.

GEZ. EGGERS  
GEMEINDEDEKRETOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.03.1992 DEN GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 3 BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 ABS. 3 BAUGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM 05.04/13.05 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEBEN. WITTORF